

Satzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Albgau“

Aufgrund von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16.09.1974 (GBL. S. 408) geändert durch Gesetze vom 10.02.1976 (GBL. S. 149), vom 07.06.1977 (GBL. S. 173), vom 29.06.1983 (GBL. S. 229), vom 12.12.1991 (GBL. S. 860) wurde am 01.12.2003 die folgende Neufassung der Verbandssatzung von der Verbandsversammlung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Mitglieder, Name, Aufgaben und Sitz des Verbandes

(1) Die Gemeinden

Karlsbad (für den Ortsteil Langensteinbach),
Malsch (mit den Ortsteilen Sulzbach und Völkersbach),
Marxzell (für die Ortsteile Burbach und Schielberg),
die Stadtwerke Ettlingen GmbH

und die Zweckverbände

Alb-Pfinz-Hügelland Wasserversorgung
Wassergewinnungsverband Pfaffenrot – Spielberg – Etzenrot

bilden unter dem Namen „Wasserversorgung Albgau“ einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

(2) Er hat seinen Sitz in Ettlingen.

§ 2

Aufgaben

(1) Aufgabe des Verbandes ist es, den Mitgliedern trinkbares Wasser zur Ergänzung eigener Wasserversorgung zu liefern. Der Verband erstellt und betreibt die dazu erforderlichen Anlagen. Der Verband kann auch Wasserversorgungsanlagen oder Teile solcher von Dritten übernehmen, sich an anderen Wasserversorgungsunternehmen beteiligen sowie Wasserbezugsverträge abschließen. Er kann auch an Nichtmitglieder liefern, soweit dies ohne Benachteiligung seiner Mitglieder möglich ist.

(2) Die Anlagen werden für die Bezugswassermenge bemessen, die in der Wasserbedarfsermittlung des Albgauverbandes für das Jahr 2000 (§ 4) errechnet wurde. Der Ausbau der Verbandsanlagen erfolgt nach einem Gesamtplan, der auch die Abgrenzung der Verbandsleitungen gegenüber den Anlagen der einzelnen Mitglieder (Wasserübergabestellen) enthält.

(3) Für die Abgabe des Wassers ist neben dieser Satzung eine Wasserabgabeordnung maßgebend.

- (4) Der Verband ist eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung 1977. Er betreibt die Wasserversorgungsanlagen zur Förderung der Allgemeinheit ohne Erwerbszweck und ohne Gewinnabsicht.

§ 3

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen in ihrem Gebiet den Verband bei der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen, insbesondere stellen sie entsprechende Bestands- und Lagepläne zur Verfügung.

§ 4

Wasserbezugsrecht, Beteiligung und Stimmverteilung

Die Beteiligung bemisst sich nach Litern je Sekunde (l/s) Bezugsrecht. Sie bestimmt das Stimmrecht in der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 2), das einzubringende Kapital (§ 14), die Baukostenzuschüsse (§ 15), die Finanz- und Betriebskostenumlage (§ 16) und die Auseinandersetzung bei Auflösung des Verbandes (§ 19).

Daraus ergibt sich nachstehende Aufschlüsselung:

Mitglied	Beteiligungsquote %	Wasserbezugsrecht l/s	Kapitalanteil § 14	Stimmverteilung
Stadtwerke Ettlingen GmbH	48,55	206,34	2.110.008,50	10
Karlsbad	7,21	30,64	313.321,05	2
Malsch	8,28	35,19	359.848,80	2
Marzell	2,63	11,18	114.325,40	1
ZV Alb-Pfinz-Hügelland	25,59	108,75	1.112.064,70	6
ZV Pfaffenrot-Spielberg-Etzenrot	7,74	32,90	336.431,55	2
	100,00	425,00	4.346.000,00	23

§ 5

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch einmalige Veröffentlichung in der Tageszeitung „Badische Neueste Nachrichten“.

II. VERFASSUNG, VERTRETUNG UND VERWALTUNG

§ 6

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung (§§ 7 und 8) und der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 7**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung nur einen Vertreter. Vertreter einer Gemeinde ist der Bürgermeister, bei Verhinderung sein allgemeiner Stellvertreter oder ein nach § 53 Abs. 1 GemO beauftragter Bediensteter. Vertreter des Zweckverbandes ist der Verbandsvorsitzende, bei Verhinderung sein 1. oder 2. Stellvertreter.
- (2) Das Stimmrecht der Mitglieder in der Verbandsversammlung, das für ein Verbandsmitglied nur einheitlich ausgeübt werden kann, bemisst sich nach der Beteiligungsquote (§ 4). Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Für jeweils weitere fünf volle v.H.-Teile erhält jedes Verbandsmitglied eine weitere Stimme. Das ergibt insgesamt 23 Stimmen.

§ 8**Zuständigkeit und Geschäftsgang der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit hierfür nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder dieser Satzung zuständig ist. Sie entscheidet insbesondere über:
 - a) Die Aufnahme weiterer Mitglieder, die Änderung von Beteiligungen und das Ausscheiden von Mitgliedern (§§ 1 und 18) sowie die Auflösung des Verbandes (§ 19),
 - b) den Gesamtplan (§ 2)
 - c) den Abschluss von Wasserbezugs- und Wasserlieferungsverträgen (§ 2)
 - d) die Beteiligung an anderen Wasserversorgungsunternehmen (§ 2)
 - e) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter (§ 9)
 - f) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung (§ 10)
 - g) die Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie die Festsetzung der Umlagen, des Gesamtbetrages der Kredite und des Höchstbetrages der Kassenkredite (§ 13)
 - h) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung der Geschäftsleitung (§ 13)
 - i) die Regelung der Eigenprüfung (§ 13) und
 - j) die Änderung der Verbandssatzung, den Erlass, die Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen (§ 17).
- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angaben der Verhandlungsgegenstände einberufen. Sie hat in der Regel 14 Tage vor dem Termin zu erfolgen. Die

Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn Mitglieder, die zusammen über mindestens 1/3 der satzungsmäßigen Stimmen verfügen, oder 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der GemO über den Gemeinderat entsprechend.

§ 9

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie ein erster und ein zweiter Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen. Neuwahlen sind nach Ablauf der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden innerhalb von 8 Wochen durchzuführen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Der Verbandsvorsitzende hat der Verbandsversammlung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung alsbald mitzuteilen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsverwaltung. Er ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und für folgende weitere Angelegenheiten:
 - a) Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplans, wenn im Einzelfall ein Betrag von 40.000 Euro im Vermögensplan, 20.000 Euro im Erfolgsplan nicht überschritten wird.
 - b) Aufnahme von Krediten im Rahmen des Vermögensplans
 - c) Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellungen anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert 20.000 Euro nicht übersteigt.
 - d) Darlehenshingaben, wenn der Betrag 2.500 Euro nicht übersteigt.
 - e) Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und die Ablösung von Wasserrechten, wenn der Wert 40.000 Euro nicht übersteigt.

- f) Verzicht auf Ansprüche des Verbandes, wenn der Betrag oder Wert 2.000 Euro nicht übersteigt; Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Betrag oder Wert 20.000 Euro nicht übersteigt.

§ 10

Geschäftsleitung

- (1) Die Verbandsversammlung kann einen Geschäftsführer bestellen.
- (2) Durch Dienstanweisung, die der Zustimmung der Verbandsversammlung bedarf, kann der Verbandsvorsitzende Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich der Geschäftsleitung zur dauernden Erledigung übertragen, insbesondere:
- a) den Vollzug von Beschlüssen der Verbandsversammlung sowie der Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden,
 - b) die Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung und Betriebsführung, den Vollzug des Wirtschaftsplanes und die Anordnungsbefugnis,
 - c) die Vertretung des Zweckverbandes in Geschäften der laufenden Verwaltung und Betriebsführung unter der Bezeichnung „Zweckverband Wasserversorgung Albgau“.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsleitung allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (4) Die Geschäftsleitung hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten.

§ 11

Beamte

Der Zweckverband kann hauptamtliche Beamte ernennen.

§ 12

Entschädigung der Verbandsorgane

Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Verbandsorgane sind durch Satzung zu regeln.

I. WIRTSCHAFTSFÜHRUNG, DECKUNG DES FINANZBEDARFS

§ 13

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts sinngemäß.
- (2) Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Eigenprüfung im Sinne des § 111 GemO und die Durchführung von Kassenprüfungen wird dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ettlingen gegen angemessenen Kostenersatz übertragen.

§ 14

Kapitalanteil der Mitglieder für die Bezugsrechte

- (1) Der Kapitalanteil beträgt 10.225,882 Euro pro l/s. Er wurde in der Form einer Eigenvermögensumlage von den bisherigen Verbandsmitgliedern erbracht.
- (2) Bei Neuaufnahme oder Erhöhung von Bezugsrechten gilt das Gleiche. Bei der Festsetzung der Aufnahmebedingungen ist der Vorbelastung der bisherigen Mitglieder Rechnung zu tragen, mit der Maßgabe, dass der Kapitalanteil an den Wiederbeschaffungswert der Verbandsanlagen angeglichen wird.

§ 15

Baukostenzuschuss

- (1) Die nach Berücksichtigung von Staatszuschüssen, Darlehen und sonstigen Einnahmen verbleibende Finanzierungslücke ist von den Mitgliedern nach ihrer Beteiligung (§ 4) in Form von Baukostenzuschüssen zu decken.
- (2) Bei Neuanmeldung oder Erhöhung von Beteiligungen können in den Aufnahmebedingungen Zuschüsse zu den Kosten der Anschlussleitungen festgesetzt werden, die bis zu 100 % der nicht anderweitig gedeckten Kosten betragen. Werden durch die Beteiligung weitere Aufwendungen an den gemeinsamen Einrichtungen notwendig, sind diese ebenfalls durch einen einmaligen oder laufenden Zuschuss auszugleichen.

§ 16

Finanz- und Betriebskostenumlage

- (1) Der nicht betriebsbedingte oder nicht den Baukosten als Ingenieurleistung zurechenbare Personal- und Sachaufwand, die festen Kosten für die Wasserbeschaffung und –verteilung (Zins- und Abschreibungsaufwand für die Verbandsanlagen sowie betriebsbedingter Personal- und Sachaufwand) einschließlich Leistungs- und Grundpreis werden nach Maßgabe der Bezugsrechte in l/s auf die Mitglieder umgelegt (§ 4)
- (2) Die beweglichen Kosten für die Wasserbeschaffung, Wasseraufbereitung und –verteilung werden auf die Mitglieder nach Maßgabe der abgenommenen Wassermengen in cbm umgelegt (Arbeitspreis).

II. ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG, AUFLÖSUNG DES VERBANDES

§ 17

Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung beschlossen werden. § 18 bleibt unberührt.

§ 18

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Mitglieds bedarf der Zustimmung aller Mitglieder der Verbandsversammlung. Dem Ausscheiden kommt die Verminderung der Beteiligung gleich.
- (2) Das ausscheidende Mitglied haftet dem Verband für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter. Es hat keinen Rechtsanspruch auf Auseinandersetzung des Verbandsvermögens. Die Verbandsversammlung setzt die näheren Bedingungen für das Ausscheiden fest.

§ 19

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung beschlossen werden.
- (2) Soweit nicht das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes von einem künftigen neuen Träger übernommen werden, gehen sie auf die Verbandsmitglieder in dem in § 14 festgelegten Verhältnis über.

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 23.11.1995 außer Kraft.

Ettlingen, 01.12.2003

Der Verbandsvorsitzende
Süss
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn

sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.